Information

Abweichen aus «wichtigen Gründen» von den Vorschriften

- zur Beurteilung (Art. 19 DVBS)
- zum Übertrittsverfahren (Art. 34 DVBS)
- zur Promotion an der Sekundarstufe I (Art. 57 bzw. 63 DVBS)

Umsetzungshilfe für Schulleitungen und Lehrpersonen

Link: DVBS: Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule

1. Ausgangslage

Gleich und verschieden

Die Volksschule wird auch von Kindern und Jugendlichen besucht, die u.a. aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Sinnesfunktionen, ihrer Sprachkompetenzen allgemein oder in Bezug auf die Kenntnisse der Unterrichtssprache beim Lernen gegenüber anderen benachteiligt sein können.

Link: LP 21: Umgang mit Heterogenität

Massnahmen gegen Benachteiligung

In Umsetzung der Bundesgesetzgebung sieht die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern verschiedene Möglichkeiten vor, Massnahmen gegen mögliche Benachteiligungen von solchen Schülerinnen und Schülern zu ergreifen und somit die Chancengleichheit für diese Kinder und Jugendlichen in Bezug auf den Bildungserfolg zu verbessern.

Stufe 1: Niederschwellige Massnahmen nach Lehrplan: innere Differenzierung

Heute sind innere Differenzierung, Methodenanpassung und gezielter Einsatz von geeigneten Unterrichtsmitteln Teil des allgemeinen Lehrauftrags und erleichtern den Unterricht in heterogen zusammengesetzten Klassen. Es sind dies niederschwellige Möglichkeiten, den Unterricht unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angemessen zu gestalten.

Stufe 2: Massnahmen nach DVBS: Abweichen von den Bestimmungen aus wichtigen Gründen

Reicht die innere Differenzierung nach Lehrplan nicht aus, um Benachteiligungen auszugleichen, können Schulleitungen aus wichtigen Gründen bei der Beurteilung, beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und bei den Promotionen auf der Sekundarstufe I von den ordentlichen Bestimmungen abweichen und weitergehende Massnahmen bewilligen.

Link: LP 21, AHB 7.5.6, Ausgleich von Benachteiligungen

Herausforderung (Un-)Gleichbehandlung

Bei Fragen um den Ausgleich von benachteiligend wirkenden Beeinträchtigungen und Einschränkungen bewegen sich Lehrkräfte oftmals in einem Spannungsfeld zwischen Gleichbehandlung und Benachteiligung, bzw. Ungleichbehandlung und Bevorzugung.

Verfahren für einheitliche Umsetzung

Um eine kohärente Entscheidungs- und Umsetzungspraxis sicherzustellen, erfolgt die Bewilligung von Massnahmen, die über die innere Differenzierung nach Lehrplan hinausgehen, durch einen Entscheid der Schulleitung. Diese stützt sich dabei auf einen formellen Antrag mit ausformulierten Massnahmen und auf den Bericht einer Fachstelle oder Fachperson ab.

2. Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen (Art. 19 DVBS)

Die fachlichen und die überfachlichen Kompetenzen werden bei allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nach den gleichen Vorschriften gemäss Lehrplan 21 und DVBS beurteilt.

Link: LP 21, AHB 5.2, Beurteilung

Artikel 19 DVBS ermöglicht es der Schulleitung, im Einverständnis mit den Eltern von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In solchen Fällen kann die Schulleitung den Lehrpersonen die Genehmigung erteilen, bei der Beurteilung während des Semesters und bei den Einträgen im Beurteilungsbericht insbesondere von denjenigen Beurteilungsvorschriften abzuweichen, welche die Rückmeldung zu den fachlichen Kompetenzen und die darauf abstellenden Laufbahnentscheide betreffen.

Link: Art. 19 DVBS

2.1 Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 19 DVBS

«Wichtige Gründe» für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung können insbesondere die folgenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen sein:

- ⇒ Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung),
- ⇒ Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung),
- ⇒ Lese- Rechtschreibstörung,
- ⇒ Rechenstörung,
- ⇒ Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS),
- ⇒ Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet,
- ⇒ Neuzuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht,
- ⇒ längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall,
- ⇒ Chronische Krankheiten.

2.2 Diagnose und Anspruch

Das Vorliegen einer Diagnose beinhaltet nicht automatisch den Anspruch auf Bewilligung einer Ausgleichsmassnahme. Die Beurteilung eines allfälligen Bedarfs nach Ausgleichsmassnahmen orientiert sich immer an der individuellen Situation des Kindes im jeweiligen schulischen Kontext.

Die Schulleitung entscheidet, ob aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung eine Benachteiligung im jeweiligen schulischen Kontext vorliegt. Sie stützt sich dabei auf die Beurteilung einer Fachstelle sowie auf die Einschätzung der beteiligten Lehrpersonen. Die Eltern sind anzuhören.

2.3 Restriktive Anwendung von Art. 19 DVBS

Da sowohl die FLUT-Grundsätze bei der Beurteilung als auch Massnahmen zur inneren Differenzierung des Unterrichts den Lehrkräften weitgehende Möglichkeiten eröffnen, niederschwellig und in eigener Kompetenz den Unterricht und die Beurteilung individualisiert zu gestalten, sind in erster Linie diese einzusetzen.

So können Lehrerinnen und Lehrer beispielsweise bei Texten, Aufgaben, Zeitvorgaben, der Art der Hilfsmittel oder der Lernkontrollen die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ohne spezielle Bewilligung der Schulleitung berücksichtigen.

Art. 19 DVBS ist deshalb so restriktiv als möglich und erst ab dem 3. Schuljahr der Primarstufe anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Kindern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung oder bei solchen, die neu zugezogen sind und der Unterrichtssprache noch nicht mächtig sind) kann ein Abweichen von diesem Grundsatz sinnvoll sein.

Link: LP 21: Umgang mit Heterogenität

Grafik: Anpassungsmassnahmen im Unterricht und bei der Beurteilung

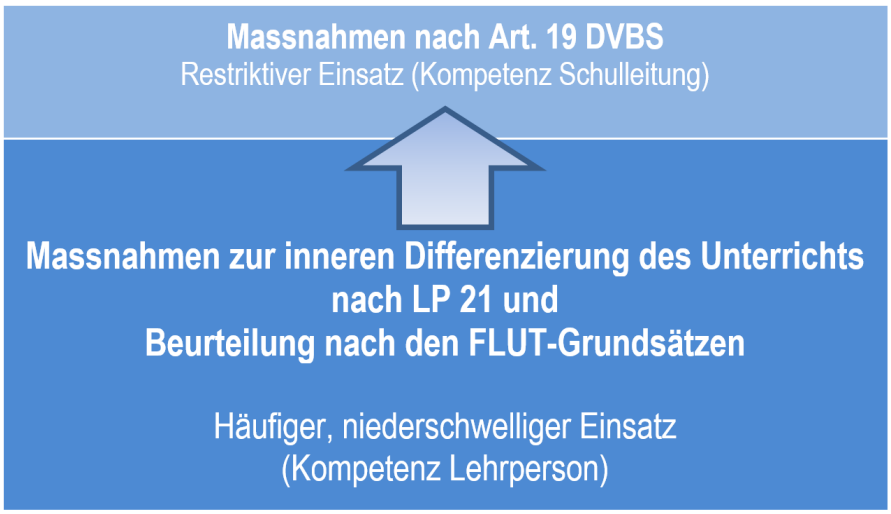

Um einerseits den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern beim Lernen und gleichzeitig dem sorgsamen Umgang mit den Ressourcen der Fachpersonen Rechnung zu tragen, ist die formelle Anwendung von Art. 19 DVBS nur für solche Ausgleichsmassnahmen vorzusehen, die erheblich über die individualisierenden Möglichkeiten des Lehrplans oder der DVBS hinausgehen, oder wenn andere Gründe für die Durchführung des Verfahrens sprechen (vgl. auch Leitfaden DaZ, Kapitel 8 «Beurteilung und Laufbahnentscheide»).

Die Anwendung von Art. 19 DVBS ist zudem angezeigt, wenn nicht anders sichergestellt werden kann, dass bisher niederschwellig ergriffene Massnahmen nach einem Übergang weitergeführt werden (z.B. bei Klassen-, Stufen- oder Schulhauswechsel, Umzug, Übertritt in die Sek II, usw.).

2.4 Ausgleichsmassnahmen

Gestützt auf Artikel 19 DVBS kann die Schulleitung mit Einverständnis der Eltern ein Abweichen von den Beurteilungsvorschriften genehmigen. Da Beurteilung und Unterricht aufeinander abgestimmt zu erfolgen haben, bedeutet die Anwendung von Art. 19 DVBS gleichzeitig auch eine Genehmigung von spezifischen Unterrichtsmassnahmen (fortan Ausgleichsmassnahmen). Diese kommen im Schulalltag beispielsweise als Unterstützungsmassnahmen im täglichen Unterricht oder als Erleichterungen bei Hausaufgaben, Lernkontrollen oder generell bei Beurteilungsanlässen zur Anwendung.

2.5 Zielgruppe

Grundsätzlich ist die Anwendung von Art. 19 DVBS für Schülerinnen und Schüler gedacht, die das Potenzial aufweisen, die Lernziele zu erreichen, jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung benachteiligt werden. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die Lernziele des Unterrichts, die auf der Grundlage des Lehrplans durch die Lehrpersonen festgelegt werden.

Achtung: Die individuelle Anpassung der Lernziele oder eine Dispensation von einzelnen Fachbereichen ist keine Ausgleichsmassnahme im Sinn dieser Umsetzungshilfe (siehe 2.12 «Abgrenzungen»).

2.6 Dauer

Eine Bewilligung erfolgt i. d. R. für die Dauer eines Jahres, maximal für die Dauer von zwei Jahren. Wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulleitung, kann diese die geltende Bewilligung übernehmen bzw. ihren Entscheid auf diese abstützen.

2.7 Besonderer Fall: Unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache

Schülerinnen und Schüler, die noch über keine oder bloss unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen oder aus einem Gebiet mit einem vom bernischen wesentlich abweichenden Schulsystem zugezogen sind, können die Lernziele in einzelnen oder mehreren Fachbereichen oft über eine gewisse Zeit nicht erreichen.

Die Beurteilung während des Semesters orientiert sich an den FLUT-Grundsätzen der DVBS. Zumindest im ersten Jahr nach Zuzug ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache ist eine standardmässige Bewilligung für eine Beurteilung «ohne Note» der Fachbereiche Deutsch, NMG und Mathematik sinnvoll. Auf das Eintragen einer Note im Beurteilungsbericht kann in diesen Fachbereichen verzichtet werden (siehe auch 2.11 «Konsequenzen für Einträge im Beurteilungsbericht», sowie DaZ-Leitfaden Kap. 8: «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»).

Allfällige Ausgleichsmassnahmen aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der Unterrichtssprache sind im Unterricht und in der Beurteilung in der Regel nicht länger als für drei Jahre nach Zuzug in den Kanton Bern bzw. in die Sprachregion zu gewähren (Ausnahme: Unterrichtssprache). Werden nach dieser Zeit die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreicht, ist eine individuelle Anpassung der Lernziele (riLZ) in Betracht zu ziehen.

Link: Art. 3 DVBS Link: Leitfaden DaZ

2.8 Mögliche und häufigste Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligend wirkenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Unterricht

Möglich sind für die einzelnen Schülerinnen und Schüler (SuS) insbesondere folgende Ausgleichsmassnahmen im Unterricht, bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen:

- ⇒ Es steht mehr Zeit zur Verfügung zum Lösen der Aufgaben im Unterricht, bei einer Lernkontrolle oder Lernzielüberprüfung.
- ⇒ Die Lösungen können am PC anstatt von Hand geschrieben werden.
- ⇒ Es kann eine Rechtschreibhilfe benützt werden, wie PC, (elektronisches) Wörterbuch, usw.
- ⇒ Die Aufgaben werden (z. B. durch Schülerinnen und Schüler oder z. B. bei Teamteaching durch eine Lehrperson) vorgelesen statt schriftlich abgegeben.
- ⇒ Zentrale mündl. Unterrichtssequenzen (Lehrperson liest Text vor oder erläutert Informationen aus einem Schülerbuch) werden der Schülerin oder dem Schüler auch schriftlich vorgelegt, damit sie oder er sich den Inhalt des Textes im eigenen Tempo erschliessen kann.
- ⇒ (Häufigere) Pausen werden gewährt.
- ⇒ Lernkontrollen, Lernzielüberprüfungen können in einem separaten Raum abgelegt werden.
- ⇒ Schriftliche Lernkontrollen können mündlich absolviert werden oder umgekehrt.
- ⇒ Es werden spezifische Arbeitsinstrumente oder Geräte (Computer, Aufnahme- und Wiedergabegräte, FM-Anlage, usw.) zur Verfügung gestellt (Finanzierung evtl. durch die IV).
- ⇒ Bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen werden die Formen und Medien speziell angepasst.
- ⇒ Die Lehrperson legt bei der Unterrichtsvorbereitung fest, welche Wörter und Formulierungen für das Verstehen eines Textes relevant sind und in der Klasse besprochen werden müssen. Durch Hilfestellung (z. B. durch DaZ-Lehrperson, andere SuS) wird sichergestellt, dass die Schülerin oder der Schüler je nach Zielsetzung den Text global oder detailliert versteht.
- ⇒ Die Schülerin oder der Schüler wird durch eine Drittperson individuell begleitet, wie z. B. durch Gebärden-Dolmetschende (bei mündlichen Lernkontrollen bei Hörbehinderung), Assistenzperson für Braille-Schrift (bei Sehbehinderung: Beschreibung von Grafiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw.), Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen.
- ⇒ Die Schülerin oder der Schüler diktiert einer «Sekretariatsperson» (im Unterricht z. B. ein «Gspänli», bei Lernkontrollen eine Lehrperson) wie sie beispielsweise eine Skizze, ein Schema oder eine Formel darstellen soll.
- ⇒ usw.

2.9 Merkmale von Ausgleichsmassnahmen

Bei der Bewilligung des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung und den daraus resultierenden Ausgleichsmassnahmen im Unterricht sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Angemessenheit
Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht berücksichtigen grundsätzlich den individuellen und besonderen Bedarf der betroffenen Schülerinnen oder Schüler im jeweiligen Schulkontext. Neben der Diagnose muss die Einschätzung der Benachteiligung auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der festgestellten Beeinträchtigung beinhalten. Diese – und nicht die Diagnose per se – sind massgebend für die Festlegung der angemessenen Massnahmen.

Fairness
Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht eröffnen den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, beim Vorliegen benachteiligender Beeinträchtigungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können. Die geforderten Lernleistungen werden nicht reduziert. Die angepassten Rahmenbedingungen dürfen diese Schülerinnen und Schüler jedoch gegenüber den anderen nicht bevorteilen.

Vertretbarkeit
Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht werden durch die Schulleitung unter Einbezug der betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Lehrpersonen definiert. Sie müssen von den durch die Massnahme(n) betroffenen Lehrpersonen z. B. gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern fachlich und sachlich vertreten werden können.

Verhältnismässigkeit
Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht sind unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (insbesondere bezüglich allfälliger Kosten des erforderlichen Aufwandes bestimmter Massnahmen) zu gewähren.

Verständlichkeit
Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht sind genau definiert und sprachlich unmissverständlich formuliert.

2.10 Bewilligungsverfahren für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen

Eltern oder Lehrpersonen (im Einverständnis mit den Eltern) können bei der Schulleitung das Abweichen von den Beurteilungsvorschriften für einzelne Schülerinnen und Schüler beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung von Ausgleichsmassnahmen im Unterricht und bei der Beurteilung ist das Vorliegen einer Benachteiligung aufgrund eines «wichtigen Grundes» (vgl. Liste S. 2).

Der Entscheid wird durch die Schulleitung getroffen. Sie stützt sich dabei auf Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrpersonen oder Eltern sowie auf einen Abklärungs- oder Beurteilungsbericht einer Fachstelle (z. B. EB, KJP, Arzt oder Ärztin, Spital).

Bei neu zugezogenen Kindern mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache stützt sich die Schulleitung auf den Fachbericht einer DaZ-Lehrperson. Im ersten Jahr nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet ist eine Bewilligung grundsätzlich Standard und noch kein Fachbericht nötig.

Der Entscheid der Schulleitung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Eltern zu eröffnen. Die Bewilligung enthält u. a. auch die gewährten Ausgleichsmassnahmen sowie deren Dauer. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Die Bewilligung sollte in der Regel nicht länger als für zwei Jahre ausgestellt werden. Analog der Praxis im Spezialunterricht sollten Wirkung und Nutzen einer Massnahme periodisch überprüft und die Massnahme ggf. abgesetzt oder angepasst werden.

In Ausnahmefällen (z.B. bei körperlichen Einschränkungen) kann eine länger dauernde Bewilligung angebracht sein.

Link: Muster-Antragsformular

Übersichtstabelle

Ausgleichsmassnahmen nach Art. 19 DVBS: Stufe «restriktiver Einsatz»			
WER und WICHTIGE GRÜNDE	**WENN und WANN**	**WAS und WIE LANGE**	**ENTSCHEID und UMSETZUNG**
SuS mit benachteiligenden Behinderungen, Beeinträchtigungen oder (vorübergehenden) Einschränkungen, wie • Körper- oder Sinnesbehinderungen, • Autismus-Spektrum-Störung, • Lese- Rechtschreibstörung • Rechenstörung, • Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörung, • noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet, • Neuzuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht, • längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall, • chronische Krankheiten.	Ausgleichsmassnahmen können eingesetzt werden, wenn… • diese Einschränkungen bei einer Gleichbehandlung dieser SuS im Unterricht und bei der Beurteilung zu einer Benachteiligung führen, • die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausreichend kompensiert werden kann, • SuS als in der Lage eingeschätzt werden, die Lernziele zu erreichen. • Wichtiger Hinweis: Einsatz i. d. R. ab 3. Schuljahr Primarstufe.	Ausgleichsmassnahmen sind: • definierte Unterstützungsmassnahmen im Unterricht, • definierte Erleichterungsmassnahmen bei Beurteilungsanlässen oder Hausaufgaben. Die Bewilligung erfolgt für ein, max. zwei Jahre mit periodischer Überprüfung. Für SuS mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache i. d. R. während drei Jahren, für den Fachbereich Deutsch bei Bedarf auch länger. Die Massnahmen im Unterricht und die Beurteilung müssen aufeinander abgestimmt sein!	Entscheid der Schulleitung: • auf Antrag von KLP oder Eltern, • mit Einverständnis der Eltern, • der Entscheid stützt sich auf einen Fachbericht, • der Entscheid ist formell zu verfügen. Für neuzuziehende SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache ist eine Bewilligung im ersten Jahr nach Zuzug Standard und noch kein Fachbericht erforderlich. Umsetzung durch: Klassenlehrperson (KLP) mit Klassenteam, allf. unter Einbezug von Lehrpersonen für Spezialunterricht oder DaZ.
Innere Differenzierung nach Lehrplan 21: Stufe «häufiger, niederschwelliger Einsatz»			
WER	**WENN und WANN**	**WAS und WIE LANGE**	**ENTSCHEID und UMSETZUNG**
Grundsätzlich alle SuS.	Nach Bedarf, ggf. immer.	• Innere Differenzierung nach Lehrplan 21. • Methodenanpassung. • Einsatz geeigneter, evtl. individueller Unterrichtsmittel. • usw. • Beurteilung nach FLUT-Grundsätzen. Die LP bestimmen die Dauer der getroffenen Massnahmen.	Die Lehrperson (LP) entscheidet eigenständig über die nötigen Differenzierungsmassnahmen. Umsetzung durch: Fachbereichslehrpersonen, allf. koordiniert durch KLP im Klassenteam.

2.11 Konsequenzen für Einträge im Beurteilungsbericht

a) Beurteilung ohne Note

Mit Einverständnis der Eltern kann die Schulleitung die Beurteilung einzelner Fachbereiche «ohne Note» bewilligen. Dies empfiehlt sich dann, wenn keine oder zu wenige Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung stehen wie z. B. aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzuzug aus dem Ausland oder aus einem Kanton mit anderer Fremdsprachenregelung, nach langer Krankheit, usw.

Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen ist in einem solchen Fall in Form eines zusätzlichen Berichts abzugeben. In solchen Fällen bleibt die Frage noch offen, ob die grundlegenden Lernziele erreicht sind oder nicht.

b) Abweichungen, welche die Einträge im Beurteilungsbericht betreffen

Ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung nach Artikel 19 DVBS ist nur dann im Beurteilungsbericht zu vermerken, wenn die Schulleitung die Beurteilung eines Fachbereichs ohne Note bewilligt. Dazu ist das Feld «Zusätzlicher Bericht liegt bei» anzukreuzen und dementsprechend ein zusätzlicher Bericht zu verfassen.

Der zusätzliche Bericht enthält Aussagen zur Ausgangssituation, zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie zur Leistung und Entwicklung der fachlichen Kompetenzen im betroffenen Fachbereich.

c) Abweichungen, welche die Einträge im Beurteilungsbericht nicht betreffen

Liegt ein durch die Schulleitung genehmigtes Abweichen von den Bestimmungen der DVBS nach Art. 19 vor, welche zwar die Ausgleichsmassnahmen für die Beurteilung während des Semesters betreffen, nicht jedoch die ordentlichen Einträge im Beurteilungsbericht, darf es im Beurteilungsbericht nicht vermerkt werden. Es ist kein zusätzlicher Bericht zu verfassen und beizulegen.

Werden die Lernziele trotz Ausgleichsmassnahmen im Unterricht bei den fachlichen Kompetenzen in einem Fachbereich nicht erreicht, kann sie die Lehrperson mit einer ungenügenden Note im Beurteilungsbericht beurteilen.

Ein zusätzlicher Bericht kann im Einverständnis mit den Eltern beigelegt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, beispielsweise, wenn dadurch der Übertritt in eine andere Klasse, Schulstufe oder Schule erleichtert wird.

d) Keine Noten mit Sternchen

Im Gegensatz zur Beurteilung bei individuellen Lernzielen (iLZ) werden im Beurteilungsbericht bei bewilligten Ausgleichsmassnahmen aufgrund des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 19 DVBS keine Noten mit Sternchen (*) gesetzt.

e) Eintrag einer Diagnose

Das Nennen und Weitergeben einer Diagnose ist bezüglich Datenschutz heikel, denn Angaben zur Gesundheit gehören zu den besonders schützenswerten Daten. In einem zusätzlichen Bericht können zwingend notwendige Informationen oder Aussagen über wichtige Beobachtungen im schulischen Kontext, darauf abgestützte Förderziele sowie deren Erreichung festgehalten werden.

Es ist Sache der Eltern, Informationen, die für die Gesundheit und Betreuung der Schülerin oder des Schülers wichtig oder für die schulischen Leistungen relevant sind, der Klassenlehrperson mitzuteilen. Unterlassen es die Eltern, bei einem Übergang (z. B. Klassen- oder Schulwechsel) die neue Klassenlehrperson zu informieren, können zwingend notwendige Personendaten durch die abgebende Lehrperson an die neue Klassenlehrperson weitergegeben werden.

Link: Vgl. Datenschutzlexikon für die Volksschule

2.12 Abgrenzungen

a) Abgrenzung zu reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ)

Ist die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen oder Schülern so beeinträchtigt, dass die Lernziele (ggf. trotz Differenzierungs- und weitergehenden, vereinbarten Ausgleichsmassnahmen) in einzelnen Fachbereichen fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreicht werden, können diese Schülerinnen und Schüler mit Einverständnis der Eltern nach reduzierten individuellen Lernzielen gefördert und beurteilt werden.

In solchen Fällen ist Art. 19 DVBS grundsätzlich nicht anwendbar. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Kindern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung oder bei solchen, die der Unterrichtssprache noch nicht mächtig sind) kann die Schulleitung von diesem Grundsatz im Einzelfall abweichen.

Link: Individuelle Lernziele: Art. 20 DVBS Link: Verfügung individuelle Lernziele: Art. 11 VMR

b) Abgrenzung zur Dispensation von einzelnen Fächern

Wenn die Beeinträchtigung durch eine Behinderung für das Erreichen der Lernziele einzelner Fachbereiche nicht ausgeglichen werden kann (z. B. Sport bei Körperbehinderung), kann die Schulleitung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD auf Antrag der Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des

schulärztlichen Dienstes Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Fachbereiche dispensieren, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen. Eine Dispensation ist keine Massnahme nach Art. 19 DVBS.

Vor- und Nachteile einer Dispensation, insbesondere wenn sie einen Fachbereich mit entscheidender Bedeutung für die weitere Schullaufbahn oder für die spätere Ausbildung betreffen, sind mit den Eltern zu besprechen und sorgfältig abzuwägen (vgl. auch DaZ-Leitfaden Kap. 8: «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»).

Link: Leitfaden DaZ Link: Art. 4 DVAD

c) Abgrenzung zu besonderen Massnahmen gemäss BMV

Eine Massnahme nach Art. 19 DVBS ist keine besondere Massnahme nach BMV.

3. Besondere Fälle bei der Promotion auf der Primarstufe (Art 32 DVBS)

Link: Art. 32 DVBS

Kann aufgrund von «ohne Note» beurteilten Fachbereichen nicht festgestellt werden, ob genügende Leistungen in der Mehrheit der Fachbereiche erreicht worden sind, kann die Schulleitung den Übertritt ins nächste Schuljahr bewilligen, sofern die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen im nächsten Schuljahr zu genügen vermag (Art. 32 Abs. 2 Bst. a DVBS).

4. Abweichung vom Übertrittsverfahren (Art 34 DVBS)

Link: Art. 34 DVBS

Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind (Art. 34 DVBS).

4.1 Ausgleichsmassnahmen und Übertrittsverfahren

Wird von den Beurteilungsvorschriften abgewichen und werden Ausgleichsmassnahmen im Unterricht wie oben erläutert umgesetzt (beispielsweise Beurteilung eines Fachbereichs «ohne Note»), ist zu prüfen, ob beim Übertrittsverfahren ebenfalls von den ordentlichen Bestimmungen abzuweichen ist, damit die Chancengleichheit auf den Schulerfolg bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.

Die Schulleitung kann unter Einbezug der an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler durch Einschätzung von deren mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuweisen, in denen sie voraussichtlich am besten gefördert werden können.

Link: Art. 33 DVBS

4.2 Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 34 DVBS

«Wichtige Gründe» können dieselben wie in Zusammenhang mit Art. 19 DVBS sein. Zusätzlich kann ein solcher jedoch auch insbesondere dann gegeben sein, wenn Schülerinnen oder Schüler nach reduzierten individuellen Lernzielen arbeiten und bei ihnen der Übertritt in eine Sekundarklasse oder ein Sekundarniveau nicht angezeigt ist (vgl. Abweichen von Art. 35 DVBS).

4.3 Hinweis auf besondere Bedingungen bei der Kontrollprüfung

Für Kinder, die wegen einem der aufgeführten Gründe an der Kontrollprüfung benachteiligt sein könnten, können die Eltern gestützt auf Art. 34 DVBS bei der für die Primarstufe zuständigen Schulleitung für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen.

Für Kinder, denen die Schulleitung besondere Prüfungsbedingungen bewilligt hat, werden die Rahmenbedingungen für die Kontrollprüfung so angepasst, dass die festgestellte Benachteiligung unter Wahrung der Merkmale nach Kap. 2.9 ausgeglichen werden kann. Dazu werden schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei der Vorbereitung der Prüfung und bei deren Durchführung eingesetzt.

Wichtig: Die Ausgleichsmassnahmen betreffen die Rahmenbedingungen (Modalitäten), hingegen nicht die Anforderungen der Prüfung.

5. Besondere Fälle bei der Promotion auf der Sekundarstufe I (Art. 57 bzw. 63 DVBS)

Link: Art. 57 DVBS bzw. Link: Art. 63 DVBS

Die Schulleitung kann auf der Sekundarstufe I nach Art. 57 DVBS (bzw. Art. 63 für den französischsprachigen Kantonsteil) beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen zur Promotion abweichen.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann demnach beispielsweise bei notenfreier Beurteilung in einem Fachbereich (z. B. wegen noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache wegen Neuzuzug oder langer Krankheit) einem höheren Schultyp zugewiesen werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag (Art. 56 Abs. 3 DVBS).

Link: Art. 56 DVBS

Als «wichtige Gründe» gelten dieselben wie in Zusammenhang mit Art. 19 und 34 DVBS.

6. Weitere Informationen zur Beurteilung

Weitere Informationen zur Beurteilung sind in den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen des Lehrplans 21 zu finden (AHB Kapitel 5.2).

Link: LP 21, AHB 5.2, Beurteilung

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Bern, 1. Januar 2020